

Checkliste – Rechtsschutzversicherung

Eine Rechtsschutzversicherung leistet für viele Auseinandersetzungen, die im täglichen Leben vorkommen können, Kostenschutz. Mit dieser Checkliste wollen wir Ihnen helfen, Ihrem Ziel, Sicherheit darüber zu erhalten, ob derartige Kosten von Ihrem Rechtsschutzversicherer – ganz oder zumindest teilweise – übernommen werden, näher zu kommen. Außerdem erfahren Sie in dieser Checkliste einige Hintergründe, die für Sie wichtig sind.

Sie können schnell zu einer Kostendeckung gelangen, in dem Sie uns die folgenden Daten mitteilen; selbstverständlich auch gerne vor einem Gespräch, indem Sie diese Angaben uns vorab mitteilen.

Fax: 02241 / 1733-44

E-Mail: info@rechtinfo.de

(das Zusenden dieser ersten Seite ist vollkommen ausreichend)

Vorab-Information

Diese Checkliste ermöglicht es Ihnen, sich optimal auf ein (Beratungs-)Gespräch mit Ihrem Anwalt vorzubereiten, wenn es um die Übernahme der Kosten durch Ihre Rechtsschutzversicherung geht. Diese Checkliste dient alleine unserer Vorab-Information.

Sie gehen keinerlei Kosten oder sonstige Verpflichtungen ein, wenn Sie uns diese Checkliste vor einem Gespräch zusenden.

Eine Deckungsanfrage bei der Versicherung werden wir erst nach einem ausdrücklichen Auftrag durch Sie vornehmen.

Ihre
GÖDDECKE RECHTSANWÄLTE

Ihr Name:

Name des Rechtsschutzversicherers:

Adresse des Rechtsschutzversicherers:

Nummer der Police des Rechtsschutzversicherers:

Schadensnummer (sofern vorhanden):

Name des Versicherungsnehmers:

Stellung des Anspruchstellers zum Versicherungsnehmer
(nur erforderlich, wenn der Versicherungsnehmer nicht identisch mit dem Anspruchsteller ist)

- Ehe-/Lebenspartner des Versicherungsnehmers
- Kind des Versicherungsnehmers
Alter _____ Jahre
 - wohnt im Haushalt
 - befindet sich in der Ausbildung
 - befindet sich im Studium

Bitte bringen Sie zu einer Beratung oder Mandatierung auch alle Unterlagen mit, die notwendig sind, um Ihre Ansprüche zu belegen oder die Forderung der Gegenseite zu Fall zu bringen.

Kostendeckungsschutz durch Ihren Rechtsschutzversicherer

Wenn Sie eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen haben, so übernimmt diese im Regelfall die notwendigen Rechtsverfolgungskosten (im Rahmen der mit Ihnen vereinbarten Deckungshöchstsumme) abzüglich einer zwischen Ihnen und der Versicherung geregelten Selbstbeteiligung. Bitte beachten Sie unbedingt diese Deckungshöchstsumme; uns ist diese Grenze nicht bekannt.

Der Deckungsbereich Ihres Rechtsschutzversicherers erstreckt sich auf die Rechtsfelder, die Sie mit Ihrer Versicherung in den Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen (ARB) vereinbart haben. In den meisten Fällen werden die Anwaltsgebühren und die Gerichtskosten beglichen, wenn die Rechtsschutzversicherung dafür die Kostenschutzzusage erteilt. Gutachterkosten oder Kosten für andere Beweismittel werden im Regelfall nur dann von der Rechtsschutzversicherung bezahlt, wenn diese Maßnahme durch das Gericht angeordnet worden war; dieses geschieht zumeist durch einen so genannten Beweisbeschluss des Gerichts. Meist wird die Kostendeckung nur stufenweise erteilt:

- zuerst für ein außergerichtliches Verfahren und später u. U.
- für eine gerichtliche Auseinandersetzung, hier wiederum stufenweise für die
 - I. Instanz und später für die
 - II. Instanz sowie die
 - III. Instanz und auch für
- Zwangsvollstreckungsmaßnahmen

Separat in einer Vergütungsvereinbarung getroffene Kostenpositionen werden grundsätzlich nicht von Ihrem Rechtsschutzversicherer gedeckt, bzw. nur eingeschränkt auf die Vorschriften des RVG¹ i. V. m. VV².

Sie wünschen Kostenschutz von Ihrer Rechtsschutzversicherung zu erhalten. Diese Dienstleistung, eine Deckungszusage zu beantragen, übernehmen wir gerne kostenpflichtig für Sie ebenso, wie die erforderliche Kommunikation mit der Rechtsschutzversicherung (= so genannte Sachstandsanfragen), um den Versicherer mit den für ihn notwendigen Informationen auf dem Laufenden zu halten. Diese Deckungsanfragen können Sie natürlich kostenfrei selbst vornehmen.

Wir weisen auf das Risiko hin, dass eine unzutreffende Darstellung des Sachverhalts die Gewährung von Kostendeckung gefährdet und deshalb eine gewisse Gefahr der Ablehnung besteht. Außerdem besteht die Verpflichtung, die Rechtsschutzversicherung über den Verlauf des Verfahrens zu informieren sowie kostenauslösende Maßnahmen mit ihr vorher abzustimmen. Im Rahmen Ihres Versicherungsvertrages mit der Rechtsschutzversicherung sind Sie verpflichtet, uns und Ihren Versicherer über den Sachverhalt vollständig und wahrheitsgemäß zu informieren, anderenfalls besteht das Risiko, dass die Rechtsschutzversicherung von Ihnen verauslagte Kosten zurückfordert und die weitere Kostendeckung verweigert.

Informationsabstimmung mit Ihrem Rechtsschutzversicherer

Damit die Rechtsschutzversicherung erkennen kann, ob sie gemäß ihren Versicherungsbedingungen (ARB = Allgemeine Rechtsschutzversicherungsbedingungen) verpflichtet ist, Ihnen die Kostenzusage zu geben, benötigt sie nach unseren jahrelangen Erfahrungen nicht nur einen vollständig belegten Sachverhalt, sondern außerdem zumeist eine erste rechtliche Einschätzung, die ihr gegenüber abzugeben ist. Darüber hinaus ist sie oftmals daran interessiert zu erfahren, mit welchen Beweismitteln es möglich ist, die Sachlage gerichtsfest zu untermauern.

Zu den Unterlagen und Angaben, die Ihr Versicherer regelmäßig zu sehen und zu begutachten wünscht, gehören u. a.

- | | | |
|--|--|---|
| • Prospekte(e) einer Beteiligung oder einer Wertpapieranlage | • Rechtliche Einschätzung durch unsere Kanzlei | • Ihre Korrespondenz mit der Gegenseite |
| • Protokoll(e) | • Anspruchsschreiben | • Vertragsunterlagen |
| • Schilderung Ihrer Vorerfahrungen bei Geldanlagen | • Ablehnungserklärung | • Angaben zu den wirtschaftlichen Erfolgsaussichten einer Klage |

Für die Durchführung einer Deckungsanfrage bei Ihrer Rechtsschutzversicherung benötigen wir einen Auftrag von Ihnen, den Sie uns gerne separat erteilen können.

¹RVG = Rechtsanwaltsvergütungsgesetz ²VV = Vergütungsverordnung